

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DAS PRODUKT CarCare, DEM DER GRUPPENVERSICHERUNGSVERTRAG 7.300.540 ÜBER DEN FREIWILLIGEN VERSICHERUNGSSCHUTZ ZWISCHEN:

Der Versicherer ist berechtigt, Prämienhebung, Schadensabwicklung und Beitritt zum Versicherungsschutz an die Maxxogon Assecurateur GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführerin Séverine Thomas (nachstehend „TPA“ genannt) zu delegieren.

Der Antrag und diese Versicherungsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Versicherungsvertrages und gelten als Versicherungsbestätigung. Bewahren Sie diese Dokumente sorgfältig auf!
Sie werden sie im Leistungsfall benötigen.

ABSCHNITT A

Artikel 1 - Definitionen:

Diesem Versicherungsvertrag liegen folgenden Definitionen zu Grunde:

Gruppenversicherungsnehmerin und Versicherungsvermittler: M&P MobileCare GmbH, CareCare, Walsroder Str. 152, 30853 Langenhagen - Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO, Aufsichtsbehörde: Industrie- und Handelskammer Hannover

<http://www.hannover.ihk.de/>

Versicherungsvermittlerregister (www.vermittlerregister.info): Registrierungs-Nr.: D-D0VD-Q0PIM-91

Versicherer: MMA IARD Assurances Mutuelles, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit mit Festprämie, eingetragen im Handelsregister Le Mans unter Nr. 775 652 126, und **MMA IARD,** Aktiengesellschaft mit vollständig eingezahlten Grundkapital von 537.052.368 Euro, eingetragen im Handelsregister Le Mans unter der Einzelnummer 440 048 882. Die beiden Unternehmen, deren Sitz sich in 160 rue Henri Champion - 72030 Le Mans Cedex 9 (Frankreich) befindet, werden im Folgenden als „MMA“ oder „der Versicherer“ bezeichnet. Unter der Aufsicht der Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution - 4, Place de Budapest - CS 92459 - 75439 PARIS Cedex 09 (Frankreich).

Versicherte Person: In diesen Versicherungsbedingungen bezieht sich der Begriff „versicherte Person“ auf jede natürliche oder juristische Person, die eine CarCare-Versicherung abgeschlossen hat.

Verkehrsunfall: Ein Verkehrsunfall ist ein plötzliches und ungewolltes, zeitlich und örtlich bestimmtes und von außen einwirkendes Ereignis im öffentlichen Straßenverkehr sowie auch seinen typischen Gefahren bei dem ein Sachschaden entsteht.

Glasbruch: Unter Glasbruch versteht man den Aufprall, den Riss in den Glasteilen Ihres Fahrzeugs oder deren vollständige Beschädigung.

Naturkatastrophen: direkte materielle Schäden, die auf die anormale Intensität eines Naturereignisses zurückzuführen sind, wenn die üblichen Maßnahmen, die zur Vermeidung dieser Schäden zu ergreifen sind, ihren Eintritt nicht verhindern konnten oder nicht ergriffen wurden.

Selbstbehalt: Der Betrag, den die versicherte Person bei Eintritt eines versicherten Ereignisses zu zahlen hat.

Verjährung: Verlust eines Rechts, wenn es während eines bestimmten Zeitraums nicht ausgeübt wurde.

Beschwerde: Eine Beschwerde ist der Ausdruck einer Unzufriedenheit mit einem Versicherungsunternehmen oder einem Versicherungsvermittler. Sie kann von jeder Person stammen, auch wenn keine vertragliche Beziehung besteht: Kunden (Privat- oder Geschäftskunden), ehemalige Kunden, Begünstigte, Personen, die vom Gewerbetreibenden die Bereitstellung eines Produkts oder einer Dienstleistung gefordert haben oder die von einem Gewerbetreibenden gefordert wurden, einschließlich ihrer Bevollmächtigten und Rechtsnachfolger.

Eine Anfrage nach einer Dienstleistung oder einem Service, einer Information oder einer Meinung ist keine Beschwerde.

Schaden: Bezeichnet das Ereignis, das die Inanspruchnahme der Versicherung auslöst.

Vandalismus: Sachschaden, der ohne ein anderes Motiv als den Willen zur Beschädigung oder Zerstörung verursacht wird.

Diebstahl: Das vollständige Verschwinden des Fahrzeugs durch Einbruch, Gewaltanwendung gegen die versicherte Person oder ein gestohlenes Fahrzeug, das mit Teilschäden wiedergefunden wird. Der Diebstahl des Fahrzeugs durch die versicherte Person ist von dieser Garantie ausgeschlossen.

Brand: Verbrennung mit Flammen (auch aus spontaner Verbrennung).

Artikel 2 - Versicherte Ereignisse:

Die Versicherung CarCare deckt einen Teil-, oder einen Totalschaden:

- Für Schäden am Fahrzeug der versicherten Person, die von ihr oder dem Fahrer des versicherten Fahrzeugs bei einem Verkehrsunfall verursacht wurden, einschließlich Kollision mit Wildtieren und anderen Tieren
- Für Schäden infolge von Glasbruch, einschließlich Schäden durch Steinschlag, gemäß den in Artikel 4.4 genannten Bedingungen.
- Für Parkschäden am Fahrzeug der versicherten Person aufgrund von Unfallflucht
- Für Schäden am Fahrzeug der versicherten Person, die auf Vandalismus zurückzuführen sind. Vandalismus ist ein materieller Schaden, der ohne ein anderes Motiv als den Willen zur Beschädigung oder Zerstörung verursacht wird. Dies beinhaltet auch Einbruchsschäden und Brandschäden aufgrund von Vandalismus.
- Für Schäden am Fahrzeug der versicherten Person, die durch Naturkatastrophen und Hagel verursacht werden.
- Für Schäden an den Reifen und Felgen des Fahrzeugs der versicherten Person gemäß den in Artikel 4.5 genannten Bedingungen.

Artikel 3 - Versicherbare und nicht versicherbare Fahrzeuge:

3.1. Versicherbare Fahrzeuge: Versicherbar sind alle in Deutschland zugelassenen Kraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 t.

3.2. Nicht versicherbare Fahrzeuge: Nicht versicherbare Fahrzeuge sind Miet-KFZ, Taxis und Kurierfahrzeuge.

Artikel 4 - Umfang der Versicherung CarCare :

Die Entschädigung im Rahmen der CarCare -Versicherung hängt von dem von der versicherten Person gewählten Produkt ab und ist in Abschnitt 4.6 angegeben. Die versicherte Person darf keine Produktvariante auswählen, bei dem die Entschädigungsleistung höher ist, als die gewählte Selbstbeteiligung in seiner Kaskoversicherung.

4.1. Wenn das Fahrzeug Vollkasko versichert, ist:

Liegt für das Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung vor, so erstattet Ihnen CarCare, bei Vorliegen eines versicherten Ereignisses, den Betrag der Selbstbeteiligung zu tragenden aus der Vollkaskoversicherung bis maximal zu jenem Betrag, der sich aus der unter Punkt 4.6., Spalte A dargestellten Tabelle ergibt. Wenn die Schadenshöhe = Reparaturkosten inkl. MwSt.) unterhalb des mit dem Vollkaskoversicherer vereinbarten Selbstbehaltes liegt, erhält die versicherte Person eine Entschädigung bis maximal zu einer Höhe des in der genannten Tabelle Spalte A dargestellten Betrages. Dieser Betrag darf jedoch den vereinbarten Selbstbehalt nicht übersteigen.

Liegen die Reparaturkosten unterhalb des Selbstbehaltes, so erhält die versicherte Person maximal die Kosten für die Reparatur des Fahrzeuges erstattet.

4.2. Wenn das Fahrzeug nicht Vollkasko versichert, ist:

Die Versicherung CarCare erstattet der versicherten Person eine Entschädigung bis zu einer Höhe des in der vorgenannten Tabelle (Spalte A) genannten Betrages. Liegen die Reparaturkosten unterhalb des Selbstbehaltes, so erhält die versicherte Person maximal die Kosten für die Reparatur des Fahrzeuges erstattet.

4.3. Totalschaden:

Im Fall des Eintrittes eines Totalschadens am Fahrzeug der versicherten Person, erhält diese bei Vorliegen eines versicherten Ereignisses eine Entschädigung in Höhe des in der vorgenannten Tabelle in Spalte A genannten Betrages. Ein Totalschaden liegt dann vor, wenn die Wiederherstellungskosten (Reparaturkosten) den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges abzüglich des Wertes seiner Rest- und Altteile übersteigen. Bei Totalverlust des Fahrzeuges der versicherten Person aufgrund eines in §2 versicherten Ereignisses erhält die versicherte Person eine Entschädigung in Höhe des in der Tabelle unter Punkt 4.6 Spalte A, angegebenen Betrags.

Ein Totalschaden muss durch einen Gutachter festgestellt werden.

4.4. Versicherung für Glasbruch:

Im Falle eines Glasbruchschadens leistet die Versicherung CarCare die versicherte Person eine Entschädigung bis zu einer Höhe des in der Tabelle unter Punkt 4.6 Spalte A, angegebenen Betrags bei Reparatur oder Wiederherstellung der Glasteile. Die Kosten für die Reparatur oder Wiederherstellung der Glasteile des versicherten Fahrzeugs werden für folgenden Teile übernommen: Rückspiegel, Windschutzscheiben, Heck-, und Seitenfenster, Schiebedach- und Panoramadachfenster, Scheinwerfereinheiten, Fahrzeugleuchten, Scheinwerfergläser oder in das Fahrzeug eingebaute Scheinwerferabdeckungen. Reine Oberflächenbeschädigungen, z.B. Kratzer, sind nicht versichert und auch nicht versicherbar.

4.5 Versicherung für Reifen und Felgen (Tarifvariante CarCare1000)

4.5.1 Was versichert ist?

Die Reifen- und Felgenversicherung deckt die Kosten für die Reparatur des beschädigten Reifens oder der beschädigten Felge oder den Ersatz des Reifens oder der Reifen oder der Felge(n), die durch einen zufälligen Reifenplatzer, das Überfahren einer beschädigten Fahrbahn, einen Aufprall auf einen Gegenstand auf der Straße, Vandalismus und einen Aufprall auf den Bordstein unbrauchbar oder nicht reparierbar geworden sind, die auf den Reifen oder die Reifen oder die Felge(n), die auf dem versicherten Fahrzeug montiert sind, einwirken.

In der Versicherung enthalten sind:

- Die innere und äußere Untersuchung des versicherten und beschädigten Reifens oder der Felge;
- Die Reparatur des Reifens oder der Felge (einschließlich Material- und Arbeitskosten);
- Die Demontage und Montage des neuen Reifens oder der neuen Felge;
- Das Auswuchten des Reifens oder der Felge.

4.5.2 Entschädigung und Grenzen der Reifenversicherung

Die Versicherung CarCare entschädigt die versicherte Person bis zur Höhe des in der oben genannten Tabelle (Spalte A) angegeben.

Die Reifenversicherung ist auf zwei (2) Reifen oder zwei (2) Felgen pro Schadensfall beschränkt (in dem Fall, dass der Verschleißunterschied zwischen dem neuen Reifen und dem anderen Reifen desselben Reifensatzes mehr als 6 mm beträgt).

4.5.3 Die Ausschlüsse der Reifenversicherung:

Im Rahmen der Reifen- und Felgenversicherung sind ausgeschlossen:

- Der Ganzjahresreifen: minimaler und regelmäßiger Rest an nutzbarem Gummi unter 1,6 mm (Verschleißindikator).
- Der Winterreifen: regelmäßiger Gummirest von mindestens 4 mm.
- Die gewerbliche Nutzung des Fahrzeugs
- Das langsame Auslaufen
- Diebstahl
- Brand
- Abnutzung des Reifens.

4.6 Maximale Entschädigung (die maximale Entschädigung richtet sich nach dem von der versicherten Person gewählten Produkt):

CarCare 300	€ 300,00	(dreihundert)
CarCare 500	€ 500,00	(fünfhundert)
CarCare 1000	€ 1.000,00	(tausend)

Artikel 5 - Leistungsgrenze:

Die Inanspruchnahme der CarCare Versicherung für Schäden im Rahmen dieses Versicherungsvertrages ist auf zwei Schadensereignisse pro Versicherungsjahr begrenzt.

Artikel 6 - Räumlicher Geltungsbereich:

Die CarCare Versicherung tritt für Schäden, die im Rahmen von §2 entstanden sind, innerhalb Deutschlands und der geographischen Grenzen Europas ein.

Artikel 7 - Allgemeine Ausschlüsse von Versicherungsprodukten:

In folgenden Fällen ist die CarCare Versicherung leistungsfrei:

- Wenn die versicherte Person die Reparatur des Schadens nicht nachweist (Reparaturrechnung einer Werkstatt wird nicht vorgelegt). Davon ausgenommen ist der Fall des Eintrittes eines Totalschadens;
- Wenn der Fahrer des Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Schadens nicht im Besitz eines gültigen Führerscheins ist;
- Bei vorsätzlich herbeigeführten Schäden durch die versicherte Person oder den Fahrer des Fahrzeuges;
- Bei Schäden, die im Zuge eines sportlichen Wettbewerbes, eines Rennens, respektive eines dazugehörigen Testlaufes eintreten;
- Bei Vorkommnissen, die sich außerhalb der geographischen Grenzen der Versicherung gemäß §6 ereignet haben;

- Wenn die Vollkaskoversicherung im Fall des 4.1. leistungsfrei ist, obwohl die Schadenshöhe über dem vereinbarten Selbstbehalt liegt;
- Schäden, die von der Teilkaskoversicherung abgedeckt werden, sind ausgeschlossen. Dazu gehören Diebstahl, Raub und Unterschlagung, Brand und Explosion;
- Tierbisse an Kabeln, Schläuchen und Leitungen, Kabelschäden durch Kurzschluss;
- Schäden durch Alkohol und Rauschmittel;
- Verschleißbedingte Schäden.

Artikel 8 - Schadensmeldung:

Die versicherte Person ist verpflichtet, den Eintritt eines Schadens innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach erfolgter Schadensregulierung durch die Kaskoversicherung oder nach Erhalt der Reparaturrechnung bei der MobileCare bzw. an den Schadenreguliere die Maxxogon Assecurateur GmbH (TPA) per E-Mail unter **carcare@maxxogon.de** oder postalisch am Maxxogon Assecurateur GmbH, Neue Weyher 9 in 50676 Köln zu melden.

Für die Regulierung des Schadens sind jedenfalls folgende Unterlagen bei Maxxogon Assecurateur GmbH einzureichen:

- Kopie der Rechnung für die Reparatur oder für die Reifen oder Felgen,
- Kopie der Rechnung für den Ersatz der Reifen oder Felgen,
- Kopie des Fahrzeugscheins,
- Kopie des ausgefüllten und unterfertigten europäischen Unfallberichts (wenn vorhanden),
- Im Fall des Punktes 4.1. die Kopie der Eintrittsbestätigung der Vollkaskoversicherung mit Ausweis des Selbstbehaltes.

Bei Schäden unterhalb des Selbstbehaltes:

- Kopie der Vollkaskoversicherungspolice,
- Kopie der Schadenmeldung des Haftpflichtversicherers der versicherten Person,
- Name und Kontoverbindung zur Erbringung der Versicherungsleistung,
- Ausgefüllte und von der versicherten Person unterfertigte Schadenmeldung.

ABSCHNITT B

Artikel 1 - Beginn Dauer und Ende der Versicherung:

1.1. Beginn der Versicherung:

Der Versicherung beginnt, vorbehaltlich der Regelungen zu den Folgen von Zahlungsverzug und Nichtzahlung der ersten Prämie, zum Zeitpunkt und Datum des Abschlusses des Versicherungsvertrages auf dem Onlineportal der MobileCare GmbH und Erhalt aller Vertragsdokumente. Die versicherte Person hat ein Recht auf Verzicht auf CareCare, wie in Artikel 1.3 beschrieben.

1.2. Dauer/Kündigung:

Diese Versicherung wird für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sollte der Versicherte den Versicherungsvertrag nicht bis spätestens drei Monate vor dessen Ablauf schriftlich (per Brief oder elektronisch an carcare@maxxogon.de) kündigen.

Die Versicherung endet zudem:

- bei einem Verkauf des versicherten Fahrzeugs,
- bei Beendigung des Leasingvertrags aus irgendeinem Grund,
- im Falle eines Totalverlusts des versicherten Fahrzeugs.

In diesem Fall muss die versicherte Person der Maxxogon Assecurateur GmbH einen Beleg vorlegen, damit die Kündigung wirksam wird.

1.3 Recht auf Verzicht

Können Sie den Versicherungsvertrag widerrufen?

Die versicherte Person hat ein gesetzliches Widerrufsrecht gemäß Versicherungsvertragsgesetz.

Unabhängig hiervon wird auch der versicherten Person ein vertragliches Widerrufsrecht eingeräumt. Die versicherte Person kann innerhalb von 30 Tagen ab Abgabe der Beitrittserklärung seine auf den Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag gerichtete Willenserklärung widerrufen. Der Widerruf ist gegenüber dem Versicherungsnehmer in Textform zu erklären und bedarf keiner Begründung. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung an:

Maxxogon Assecurateur GmbH, Neue Weyer Str. 9 in 50676 Köln oder per Mails an info@maxxogon.de

Artikel 2 - Prämien und deren Fälligkeit:

Die Höhe der Versicherungsprämie und ihre Fälligkeit sind im Beitrittsantrag angegeben.

Die Versicherungsprämie ist wahlweise monatlich oder einmalig im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens zur Zahlung fällig (unten beschrieben).

Artikel 3 - Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Prämie:

Wird die Versicherungsprämie zum Fälligkeitszeitpunkt nicht bezahlt, so ist der Versicherer nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und ist ggf bei Eintritt des Versicherungsfalles leistungsfrei.

Artikel 4 - SEPA-Lastschrift:

4.1. Pflichten der versicherten Person:

Wurde zur Einziehung der Versicherungsprämie das SEPA-Verfahren vereinbart, hat die versicherte Person stets zum Fälligkeitszeitpunkt der Prämie für eine ausreichende Deckung des Abbuchungskontos zu sorgen.

4.2 Änderung der Zahlungsart:

Hat die versicherte Person zu vertreten, dass die Versicherungsprämie trotz wiederholtem Versuch nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, die SEPA-Lastschriftvereinbarung zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass die versicherte Person verpflichtet ist, die fälligen Versicherungsprämien und zukünftige Versicherungsprämien selbst einzuzahlen. Allenfalls anfallende Bearbeitungsgebühren und Kosten für fehlgeschlagene Einziehungsversuche sind von der versicherten Person zu tragen.

Artikel 5 - Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung:

Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben, bzw. ist es von Anfang an nichtig, gebührt dem Versicherer die Prämie nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes. Dem Versicherer steht grundsätzlich jener Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestand, bzw. bestehen hätte sollen. Eine vorzeitige Vertragsbeendigung ist im Fall der Veräußerung des Fahrzeuges oder im Fall des Eintrittes eines Totalschadens, respektive im Fall dessen vollständigen Unterganges möglich.

Artikel 6 - Obliegenheiten der versicherten Person bei Eintritt des Versicherungsfalles:

6.1. Die versicherte Person hat zur Überprüfung des Eintritts des Versicherungsfalles:

- Nach Möglichkeit für die Abwendung bzw. Minderung des Schadens zu sorgen;
- Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit zumutbar, zu befolgen;
- Soweit möglich, den Versicherer unverzüglich jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens sowie über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- Vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

6.2. Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß 6.1. ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

6.3. Keine Entschädigung bei Nichteinhaltung der Pflichten

Verletzt die versicherte Person eine Obliegenheit ist dieses Vertragspunktes, so ist der Versicherer nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes leistungsfrei. Außer im Fall einer vorsätzlichen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Versicherungsleistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder im Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

Artikel 7 - Versicherung für fremde Rechnung:

Die versicherte Person kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für einen Dritten (bzw. Fahrzeugnutzer) abschließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht jedoch in jedem Fall ausschließlich der versicherten Person zu.

Artikel 8 - Übergang von Ersatzansprüchen:

8.1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht der versicherten Person ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser der versicherten Person den Schaden ersetzt.

8.2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen:

Die versicherte Person hat ihren Ersatzanspruch, oder ein zur Sicherung dieses Anspruches dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruches auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt die versicherte Person diese Obliegenheit, ist der Versicherer nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes leistungsfrei.

Artikel 9 - Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen:

Der Versicherer ist unter anderem leistungsfrei, wenn die versicherte Person den Versicherer oder die Versicherungsnehmerin arglistig über Tatsachen, die für den Grund bzw. die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Artikel 10 - Bekanntgabe von Datenänderungen:

Die versicherte Person ist verpflichtet, dem Versicherer jedwede Änderung der personenbezogenen Daten bekanntzugeben. Zur Form wird ausdrücklich auf die Bestimmungen des Punktes 18 dieser allgemeinen Versicherungsbedingungen verwiesen.

Artikel 11 - Vollmacht des Versicherungsvertreters:

11.1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Die Maxxogon Assecurateur GmbH wird ausdrücklich bevollmächtigt, sämtliche von der versicherten Person abgegebenen Erklärungen entgegenzunehmen, die:

- den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- ein bestehendes Versicherungsverhältnis, einschließlich dessen Beendigung;
- Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses betreffen.

11.2. Erklärungen des Versicherers:

Die M&P MobileCare GmbH wird ausdrücklich bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Schriftstücke betreffend dem gegenständliche Versicherungsverhältnis der versicherten Person zu übermitteln.

11.3. Zahlungen an die Maxxogon Assecurateur GmbH:

Die Maxxogon Assecurateur GmbH wird ausdrücklich bevollmächtigt, Zahlungen, die die versicherte Person im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrages an sie leistet, entgegenzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss die versicherte Person nur gegen sich gelten lassen, wenn sie die Beschränkung bei Vornahme der Zahlung kannte, oder fahrlässig nicht kannte.

Artikel 12 - Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach 36 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder hätte erlangen können (grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen). Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag beim Versicherer angemeldet worden, wird bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mitgezählt.

Artikel 13 - Zuständiges Gericht

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherer gelten die Gerichtsstände der Bundesrepublik Deutschland nach §§13, 17, 21, 29 ZPO sowie §215 VVG.

Artikel 14 - Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Artikel 15 - Schutz des Personenbezogenen Daten

An wen werden Ihre personenbezogenen Daten weitergeleitet?

Ihre personenbezogenen Daten werden von Ihrem Versicherer und von der Gruppe Covéa, zu der er gehört, und die für die Verarbeitung verantwortlich sind, verarbeitet.

Die Kontaktdaten Ihres Versicherers finden Sie auf den vertraglichen und vorvertraglichen Dokumenten, die Ihnen übergeben oder zur Verfügung gestellt wurden. Die Gruppe Covéa wird vertreten durch Covéa, auf dem Gegenseitigkeitsprinzip beruhende Versicherungsgesellschaft, die dem französischen unterliegt, Handelsregister Paris 450 527 916, mit Gesellschaftssitz in 86-90 rue St Lazare 75009 Paris. Informationen über die Gruppe Covéa finden Sie auf der Website <https://www.covea.com>.

Ihre personenbezogenen Daten können an die für die Verarbeitung verantwortlichen Personen, ihre vertraglich gebundenen Partner und Auftragsverarbeiter Rückversicherer, Fachverbände, Versicherungsträger oder Sozialversicherungsträger der betroffenen Personen, Versicherungsvermittler sowie an die am Vertrag beteiligten Personen weitergeleitet werden.

Diese Empfänger können auf der Grundlage einer Angemessenheitsentscheidung oder ausgehandelter Vertragsbedingungen außerhalb der Europäischen Union ansässig sein. Diese Bestimmungen sind bei Ihrem Datenschutzbeauftragten einsehbar.

Warum müssen wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten?

1. Ihre personenbezogenen Daten werden von Ihrem Versicherer und von der Gruppe Covéa verarbeitet:

- Um die Garantien Ihres Versicherungsvertrags abzuschließen, zu verwalten und auszuführen,
- Um Direktwerbung zu betreiben,
- Durchführung von Geschäftsanbahnungsmaßnahmen,
- Um die Ausübung von Rechtsmitteln und die Verwaltung von Ansprüchen zu ermöglichen,
- Um Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen der oben genannten Zwecke durchzuführen,
- Um Präventionsmaßnahmen durchzuführen,
- Um Statistiken und versicherungsmathematische Studien durchzuführen,
- Um Versicherungsbetrug zu bekämpfen,
- Um Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung durchzuführen,
- Um die geltenden rechtlichen, regulatorischen und administrativen Verpflichtungen zu erfüllen,
- Telefongespräche nicht systematisch abhören und aufzeichnen, um die Qualität der Dienstleistung zu verbessern und Mitarbeiter zu schulen und zu bewerten.

2. Die gesetzlichen Grundlagen dieser Verarbeitungen sind: das berechtigte Interesse der Verantwortlichen zum Zwecke der Direktwerbung, der Bekämpfung von Versicherungsbetrug, der Forschung und Entwicklung, der Erstellung von Statistiken und versicherungsmathematischen Studien; und Ihr Vertrag für die anderen genannten Zwecke. Wenn die gesetzliche Grundlage der Vertrag ist, führt die Weigerung einer Bereitstellung Ihrer Daten dazu, dass dieser Vertrag nicht abgeschlossen werden kann.

Die berechtigten Interessen der für die Verarbeitung Verantwortlichen sind: ihre Geschäftsentwicklung, die Entwicklung neuer Angebote und Dienstleistungen und die Kontrolle ihrer Schadensfälle sowie die Entwicklung ihrer Servicequalität und die Erhöhung der Kompetenz ihrer Mitarbeiter.

3. Im Rahmen der Bekämpfung von Versicherungsbetrug kann Ihr Versicherer Sie im Falle der Feststellung einer Anomalie, einer Inkonsistenz oder einer Anzeige in einer Liste von Personen eintragen, die ein Betrugsrisiko darstellen, um unsere Kosten zu kontrollieren und unsere Zahlungsfähigkeit zu schützen. Vor jeder Eintragung werden Sie vorab individuell benachrichtigt.

Wie lange werden Ihre personenbezogenen Daten aufbewahrt?

Im Allgemeinen werden Ihre persönlichen Daten nur so lange aufbewahrt, wie es für die Vorgänge, für die sie gesammelt wurden, erforderlich ist, und unter Einhaltung der geltenden Vorschriften.

Genauer gesagt die im Rahmen des Vertragsabschlusses und der Vertragsabwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten werden entsprechend den gesetzlichen Verjährungsfristen, die sich nach der Art des Vertrages richten, aufbewahrt.

Im Rahmen der Direktwerbung werden personenbezogene Daten ab dem Zeitpunkt der Erhebung bzw. der letzten Kontaktaufnahme mit dem Betroffenen drei Jahre lang aufbewahrt.

Bei Eintragung auf einer Liste zur Bekämpfung von Betrug werden Ihre personenbezogenen Daten fünf Jahre lang aufbewahrt.

Über welche Rechte verfügen Sie?

Sie verfügen über:

- **Ein Recht auf Widerspruch**, wie oben beschrieben, ermöglicht es Ihnen, nicht mehr Gegenstand kommerzieller Werbung seitens Ihres Versicherers oder seiner Partner zu werden.
- Über ein **Auskunftsrecht**, mit dem Sie Folgendes erhalten können:
 - Die Bestätigung, dass Sie betreffende Daten verarbeitet werden (oder nicht);
 - Die Übermittlung einer Kopie aller personenbezogenen, Sie betreffenden Daten durch den Verantwortlichen.

Dieses Recht betrifft alle Daten, die von uns verarbeitet werden (oder nicht).

- Ein Recht, die **Übertragbarkeit bestimmter Daten zu verlangen**. Dieses Recht, das eingeschränkter ist als das Auskunftsrecht, gilt für die personenbezogenen Daten, die Sie im Rahmen des Abschlusses und der Verwaltung Ihres Vertrags bereitgestellt haben (aktiv oder die im Rahmen Ihrer Nutzung eines Dienstes oder eines Systems beobachtet wurden).
- Ein **Widerspruchsrecht**, um keine Direktwerbung mehr seitens Ihres Versicherers oder seiner Partner zu erhalten.
- Ein **Recht auf Berichtigung**, um eine Sie betreffende Information zu berichtigen, falls diese veraltet oder falsch ist. Dieses Recht ermöglicht Ihnen ferner, unvollständige Sie betreffende Informationen zu ergänzen.
- Ein **Recht auf Löschung**, mit dem Sie vorbehaltlich der gesetzlichen Aufbewahrungsdauer das Löschen Ihrer personenbezogenen Daten erwirken können. Es kann insbesondere dann angewendet werden, wenn Ihre Daten für die Verarbeitung nicht mehr notwendig sind.
- **Ein Recht auf Widerspruch**, wie oben beschrieben, ermöglicht es Ihnen, nicht mehr Gegenstand kommerzieller Werbung seitens Ihres Versicherers oder seiner Partner zu werden.
- Ein **Recht auf Einschränkung** der Verarbeitung Ihrer Daten (die dann nicht mehr aktiv verarbeitet werden).

Bei unrechtmäßiger Verwendung Ihrer Daten;

- Wenn Sie die Richtigkeit Ihrer Daten bestreiten;
 - Wenn Sie über die Daten verfügen müssen, um Ihre Rechtsansprüche geltend zu machen, auszuüben oder zu verteidigen.
- Ein **Recht auf menschliches Eingreifen**: Wir können beim Abschluss oder bei der Verwaltung ihres Vertrags zur Risikobewertung auf eine automatisierte Entscheidungsfindung zurückgreifen. In diesem Fall können Sie bei Ihrem Datenschutzbeauftragten nachfragen, welche Kriterien für die Entscheidung ausschlaggebend waren.

Sie können Ihre Rechte per Briefpost an die Adresse MMA - Protection des Données Personnelles – 160 rue Henri Champion 72030 Le Mans Cedex 9 oder per E-Mail an protectiondesdonnees@groupe-mma.fr ausüben.

Zur Unterstützung Ihres Antrags auf Ausübung Ihrer Rechte werden Sie aufgefordert, Ihre Identität nachzuweisen.

Sie können allgemeine Richtlinien mit einem vertrauenswürdigen Dritten oder spezifische Richtlinien mit dem Verantwortlichen der Datenverarbeitung bezüglich der Speicherung, Löschung und Weitergabe Ihrer persönlichen Daten nach Ihrem Tod festlegen. Diese Richtlinien können jederzeit geändert oder widerrufen werden.

Wenn Sie mit der Erhebung oder Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten nicht einverstanden sind, können Sie eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einreichen.

Wie können Sie den Datenschutzbeauftragten kontaktieren?

Für weitere Informationen können Sie sich an die Datenschutzbeauftragten der einzelnen für die Verarbeitung Verantwortlichen wenden: Covéa-Gruppe: protectiondesdonnees@covea.fr oder per Post: Covéa - Délégué à la Protection des Données -86-90 rue St Lazare 75009 Paris.

Artikel 16 - Kampf gegen Geldwäsche

Die Kontrollen, zu denen wir im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gesetzlich verpflichtet sind, insbesondere in Bezug auf grenzüberschreitende Kapitalbewegungen, können uns dazu veranlassen, Sie jederzeit um Erklärungen oder Nachweise zu bitten, auch zum Erwerb der versicherten Güter oder zu den in den Vertrag eingezahlten Summen.

Artikel 17 - Elektronische Post

Sie sind allein verantwortlich für die Aktualität und Richtigkeit Ihrer angegebenen E-Mail-Adresse und, im Falle einer späteren Änderung, für deren Aktualisierung. Dementsprechend verpflichten Sie sich, Ihre E-Mail-Adresse regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren.

Artikel 18 – Statusbezogene Informationen

1. Gruppenversicherungsnehmerin: M&P MobileCare GmbH, CareCare, Walsroder Str. 152, 30853 Langenhagen
E-Mail: team@mobilecare24.de
Telefon: +49 (0) 511 96648 84

Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO, Aufsichtsbehörde: IHK Hannover, www.hannover.ihk.de
Versicherungsvermittlerregister (www.vermittlerregister.info):
Registrierungs-Nr.: D-D0VD-Q0PIM-91
Berufsbezeichnung: Versicherungsvertreter mit Erlaubnis nach § 34d Abs.1 Gewerbeordnung (GewO); Bundesrepublik Deutschland
Berufsrechtliche Regelungen: § 34d Gewerbeordnung (ggf. § 34e Gewerbeordnung); §§ 59-68 VVG, VersVermV. Die berufsrechtlichen Regelungen können über die vom Bundesministerium der Justiz und von der juris GmbH betriebene Homepage www.gesetze-im-internet.de eingesehen und abgerufen werden.

2. TPA : Maxxogon Assecurateur GmbH

Hauptsitz: Maxxogon Assecurateur GmbH, Neue Weyer Str. 9 50676 Köln (Deutschland)
Vertretungsberechtigte Geschäftsführerin Severine Thomas.
Registergericht: Amtsgericht Köln Handelsregister-Nr. HRB 102386.
Angaben gemäß EU-Vermittlerrichtlinie:
Vermittlerregister Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) Postanschrift: Breite Straße 29, 10178 Berlin.
Telefon: +49 (0)30 20308-0; Fax: +49 (0)30 20308-1000; E-Mail: infocenter@berlin.dihk.de; URL: www.dihk.de
Vermittlernummer nach § 34d Absatz 1 der Gewerbeordnung; IHK-Vermittler-Registrierungsnummer D-74VG-1Y40X-85

Artikel 19 - Beschwerdestellen:

1. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

2. Versicherungsombudsmann e.V.*, Postfach 080632, 10006 Berlin; E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de.

Telefon: 0800 3696000 (kostenfrei); Fax: 0800 3699000 (kostenfrei).

*Der Versicherungsombudsmann e.V. ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist, dass sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.